



Bern, den 1. Februar 1954

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCEVertraulich;Für die Presse nur DispositivAn den Bundesrat

Bü. GB. 821 AVA
Wirtschaftsverhandlungen
 mit Grossbritannien

Auf Grund des vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 8. Januar 1954 unterbreiteten Antrages hatte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Januar die Instruktionen für die Verhandlungen mit Grossbritannien festgelegt. Wir erlauben uns, Ihnen über das Ergebnis dieser Warenverhandlungen, welche am 19. Januar in Bern aufgenommen wurden und am 28. Januar zur Unterzeichnung eines Abkommens führten, wie folgt Bericht zu erstatten.

I.

Wie wir in unserem Antrag darlegten, umfassten die schweizerischen Begehren drei Punkte, nämlich die Gewährung der bisherigen vertraglichen Importquoten für die unter bilateralem Regime stehenden Waren (zuzüglich Erhöhungen und neue Quoten), die Gewährung einer angemessenen Härtereserve für unter Globalquote stehende Waren sowie die weitere Anwendung der britischen Freiliste auf schweizerische Waren.

Die Verhandlungen standen diesmal unter dem Zeichen der Rückkehr Grossbritanniens zur Liberalisierung der Einfuhr. Gegen Ende 1951 hatte sich England bekanntlich veranlasst gesehen, seine damals über 80% der Importe betragende Liberalisierung mit Rücksicht auf seine Zahlungsbilanzschwierigkeiten auf 44% zu reduzieren. Als Folge der im vergangenen Jahr eingetretenen Besserung der britischen Zahlungsbilanzsituation konnte die britische Einfuhrpolitik wieder wesentlich liberaler gestaltet werden, wie dies aus den nachstehenden Zahlen hervorgeht:

	<u>vor</u>	<u>nach</u>	<u>nach</u>
	<u>25.3.1953</u>	<u>25.3.1953</u>	<u>13.11.1953</u>
Nahrungs- u. Futter- mittel	50%	58%	72%
Rohstoffe	53%	55%	80%
Fertigfabrikate	21%	65%	72%
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Total	44%	58%	75%

Grossbritannien hat damit den durch Paris vorgeschriebenen Liberalisierungssatz von 75% wieder erreicht. Von dieser Ausdehnung der britischen Freiliste profitieren insbesondere folgende schweizerische Erzeugnisse: Garne, Gewebe, Bänder, Konfek-

Jo/9/54/70



tion, die meisten Wirkwaren und Stickereien, Schuhe, elektrische Rasierapparate und Heizkissen, Nähmaschinen und Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie, Käse, Raviolikonserven, Traubensaft usw.

Schweizerische Ausfuhr.

Auf dem Gebiet der bilateral geregelten Waren erklärte sich Grossbritannien ohne weiteres bereit, die Kontingente in bisheriger Höhe wieder zu gewähren. Nach Ueberwindung einiger Schwierigkeiten konnten auch einige willkommene Erhöhungen erreicht werden (für Stickereien 1,1 Mio Fr., für Elektrizitätszähler 0,1 Mio Fr.). Bei den Uhren konnte nicht nur eine Beschränkung vermieden, sondern noch eine kleine Verbesserung für Spezialerzeugnisse (Stoppuhren) erzielt werden. Für dem landwirtschaftlichen Sektor nahestehende Waren, wie Schokolade und Büchsenfrüchte, gelang es, die bereits bestehenden Umlagerungsmöglichkeiten noch zu erweitern, was sich im Sinne vermehrter Ausfuhrmöglichkeiten auswirken wird.

Die Gruppe der schweizerischen Waren, welche im Rahmen von Globalquoten in Grossbritannien eingeführt werden können, hat sich im Zuge der britischen Re-Liberalisierungen des vergangenen Jahres wesentlich verkleinert. Heute fallen unter diese Kategorie u.a. noch Musikdosen, gewisse Pharmazeutika, Papierwaren, sowie Obst und Obstprodukte. Die Globalquoten gelten bekanntlich für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus allen OECE-Ländern. Im Vergleich zum vergangenen Halbjahr sind hinsichtlich des Umfanges der noch in Kraft bleibenden Globalquoten keine wesentlichen Aenderungen zu verzeichnen; eine Ausnahme bildet die Quote für Aepfel, welche von 0,45 auf 2,5 Mio Lg erhöht wurde. Diese Erweiterung dürfte jedoch die Exportmöglichkeiten für schweizerische Aepfel kaum beeinflussen, da die Schwierigkeiten in erster Linie auf dem Gebiet der Preisgestaltung und der Sortenwahl liegen.

Für das erste Semester 1954 steht der Schweiz wiederum eine "Härtereserve" zur Verfügung, welche dazu dienen wird, allfällige Nachteile des Globalquotensystems auszugleichen. Der Betrag wurde allerdings gegenüber dem letzten Halbjahr von einer Million Franken auf 0,5 Mio herabgesetzt, dürfte aber in Anbetracht der seither eingetretenen Lockerung der britischen Einfuhrpolitik genügen.

Die britische Freiliste findet selbstverständlich auch weiterhin auf die Einfuhr schweizerischer Waren Anwendung.

Britische Ausfuhr

Die bisherigen Warenabkommen enthielten eine Klausel, gemäss welcher die Schweiz für die Einfuhr britischer Produkte die "offene Türe" zusicherte. Das britische Begehren um Beibehaltung dieser Zusicherung wurde schweizerischerseits unter Hinweis auf die in Paris abgegebenen schweizerischen Erklärungen abgelehnt. Die schweizerische Delegation stellte sich auf den Standpunkt, dass die multilateral im Rahmen der OECE abgegebenen Erklärungen über die Liberalisierung der Einfuhr nicht auch noch in einer bilateralen Vereinbarung zu wiederholen seien. Die schweizerische These wurde schliesslich angenommen. Das neue Abkommen enthält in Art. 5 neben der Vereinbarung über die bilateralen Kontingente für den Import britischer Waren nur noch einen Hinweis auf die in der OECE abgegebenen schweizerischen Erklärungen. Diese Aenderung hat zur Folge, dass die Schweiz - falls sie in die Lage kommen sollte, die in Paris erklärte Liberalisierung teilweise zurückzuziehen - gegenüber Grossbritannien nicht mehr gebunden wäre, über die Vertrags-

- 3 -

quoten hinaus die Einfuhr britischer Waren unbeschränkt zuzulassen. Solange die Schweiz zu den extremen Gläubigern in der Europäischen Zahlungsunion gehört, liegt natürlich unser Interesse darin, die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der EZU nach Möglichkeit zu fördern.

Das am 28. Januar unterzeichnete Abkommen gilt für das ganze Jahr 1954. Diese Lösung konnte in Anbetracht der Tatsache, dass Grossbritannien seine Einfuhr wieder zu etwas über 75% liberalisiert hat, dass es mit Rücksicht auf seine verbesserte Zahlungsbilanz vorläufig keine Einfuhrbeschränkungen erlassen darf und dass die heute noch nicht bekannten Globalquoten für das zweite Semester 1954 daher keine Herabsetzung erfahren werden, ohne weiteres verantwortet werden.

Hinsichtlich der Bezugsmöglichkeiten für britische Rohstoffe und Halbfabrikate dürften sich auch im laufenden Jahr keine Schwierigkeiten zeigen. Der beiliegende schweizerische Brief betreffend Kohle gibt lediglich das Bezugsprogramm, vorbehaältlich Preis und Qualitäten, bekannt.

Im Sinne einer Gesamtwürdigung darf festgehalten werden, dass das Abkommen eine für beide Länder annehmbare Lösung darstellt. Die schweizerische Ausfuhr hat sowohl infolge der erhöhten britischen Liberalisierung als auch im Rahmen der bilateralen Kontingente genügend Raum, um die marktmässigen Möglichkeiten auszuerschöpfen. Die Vertragsdauer von einem Jahr (statt wie bisher 6 Monate) wird der Kontinuität des Warenaustausches förderlich sein.

II.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Von dem vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
- 2, die in den schweizerisch-britischen Verhandlungen vom 19.-28. Januar 1954 getroffenen Vereinbarungen, welche im Schlussprotokoll vom 28. Januar 1954 und in den beiliegenden Briefwechseln niedergelegt sind, zu genehmigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Rubattel

Beilagen

P.A. an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel[10]),
Eidg. Politisches Departement (8), Eidg. Finanz- und Zolldepartement, Eidg. Post- und Eisenbahndepartement, Eidg. Departement des Innern.